

Land Schleswig-Holstein  
Kreis Stormarn  
Gemarkung Reinbek



- GRENZE DES PLANGEBIETES
  - STRASSENLINE
  - BAUGRENZE
  - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- 
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - WOHNBAUFLÄCHEN
  - WR REINES WOHNGEbiet
  - WA ALLEMEINES WOHNGEbiet
- 
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
  - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - 1,11 und mehr ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
  - MAX= HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
  - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
  - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
  - FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
  - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - VERSORGENSFLÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
  - MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
  - ABWASSERLEITUNG
  - VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
  - VORHANDENE BAUTEN

**Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 4**  
Vom 14. Februar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 (1) Der Bebauungsplan Bergedorf 4 für das Plangebiet Schildeburgweg - Von-Andeln-Straße - Daniel-Hirsch'sche Straße - Westgrenze des Flurstücks 2241 sowie Nordgrenze des Flurstücks 108 der Gemarkung Bergedorf - Bille - der Gemarkung Bergedorf - Hübepark - Süd- und Westgrenze des Flurstücks 506 sowie Südgrenze des Flurstücks 243 der Gemarkung Bergedorf - Hübepark - Düppelkamp (Bebauungsplan Bergedorf 4) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

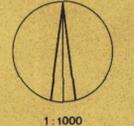
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische ziffriedliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Zu anderen von der Statute sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1959 (Sammlung des bürgerlichen hamburgischen Landesrechts 2102-1). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landwirtschaftliche und halblandwirtschaftliche Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1954 (Sammlung des bürgerlichen hamburgischen Landesrechts 21300-1) aufgehoben.

Holz, Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

Angewandt Hamburg, den 14. Februar 1966.  
Der Senat

Land - Schleswig-Holstein  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Gemarkung Wentorf



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
BEBAUUNGSPLAN BERGEDORF 4  
BEZIRK BERGEDORF ORTSTEILE 602 603

HAMBURG, DEN 12. 65  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ MORGENSTERN  
Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt

Hamburg, am 17. FEB. 1966

Festgestellt durch Abwägung! Gesetz  
von 14.2.66 (GVBl. S. 48)  
In Kraft getreten am 14.2.66

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 20, Schulstraße 8  
Tel. 54 10 04

Archiv

14.23052

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1966.

Der Senat

## Gesetz

### über den Bebauungsplan Bergedorf 4

Vom 14. Februar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 4 für das Plangebiet Schlebuschweg — Von-Anckeln-Straße — Daniel-Hinsche-Straße — Westgrenze des Flurstücks 2241 sowie Nordgrenze des Flurstücks 108 der Gemarkung Bergedorf — Bille — Landesgrenze — Südgrenzen der Flurstücke 149 und 3728 der Gemarkung Bergedorf — Hulbepark — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3596 sowie Südgrenze des Flurstücks 2453 der Gemarkung Bergedorf — Pfingstberg — Duwockskamp (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602 und 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zu-

lässig. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1966.

Der Senat